



## 1. Satzung der Gemeinde Schäftlarn

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.11.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Schäftlarn (BGS-WAS) vom 16.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt **1,64 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,64 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Gemeinde Schäftlarn**

Schäftlarn, den 20.11.2017

Dr. Ruhdorfer  
1. Bürgermeister



---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Satzung der Gemeinde Schäftlarn zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 20.11.2017 wurde am 22.11.2017 in der Gemeindeverwaltung, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer Nr. 2.04 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde durch Aushang an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln bekannt gegeben. Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 22.11.2017 angeheftet und am 27.12.2017 wieder abgenommen.

Hohenschäftlarn, 02.01.2018

  
Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister

